

**Satzung zum Schutz des Baumbestandes
in der Stadt Lage
vom**

.....

Der Rat der Stadt Lage hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568), in den jeweils z.Z. gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die vorliegende Satzung zum Schutz des Baumbestandes ist als Teil des kommunalen Umweltschutzes in Lage zu sehen. Sie zielt darauf ab, die kommunale Umweltsituation mit dem Mittel der Sicherung gewachsenen Baumbestandes zu verbessern.

Bäume sind ein Teil des natürlichen Lebensraumes und haben somit eine vielfältige und für den Menschen lebensnotwendige Bedeutung, die entscheidend zur Lebensqualität beiträgt.

Bäume verbessern das Stadtklima, indem sie Hitze und Trockenheit mildern, bewirken eine Verminderung schädlicher Umwelteinflüsse wie Lärm oder Luftverschmutzung.

Bäume tragen entscheidend zur Auflockerung und Gliederung des Ortsbildes bei und dienen daher der Naherholung.

Um den gewachsenen Baumbestand in der Stadt zu schützen und zu erhalten, hat die Stadt Lage diese Satzung zum Schutz des Baumbestandes erlassen. Da eine solche Satzung allein aber kaum den gewünschten Schutz erreichen kann, ist es notwendig und wünschenswert, dass alle Bürger die Bedeutung, den Wert und die Schutzbedürftigkeit der vorhandenen Bäume in der Stadt erkennen und danach handeln.

Damit die Wohlfahrtswirkungen der Bäume auch durch neue Baumgenerationen den Bürgern zugute kommen können, sind nach Baumentfernungen Neupflanzungen notwendig.

Wichtig ist hierbei, dass durch die Inhalte dieser Satzung unbürokratisches Handeln ermöglicht wird.

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung soll der Baumbestand (Bäume) zur
- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
 - e) Erhaltung eines artenreichen Gehölzbestandes
 - f) Förderung der Naturverbundenheit und des Baumschutzbewusstseins der Bürger
- geschützt werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne (§ 30 BauGB), soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert am 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NRW S. 546, SGV NW 790), zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV NRW S. 185).

§ 3 Erhaltenswerte Bäume

- (1) Erhaltenswert sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 6).
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen Pappeln, Weiden, Erlen, Birken, Obstbäume (außer Esskastanien und Walnüsse) und Nadelbäume. Für den Fächerblattbaum (*Ginkgo biloba*) gelten die Bestimmungen von Abs. 1.

§ 4 Unerlaubte Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, erhaltenswerte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Kronen- und Wurzelbereich, den zu erhaltene Bäume zur Existenz benötigen, und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen z.B. Lichttraumprofilschnitt, Gefahrenastentfernung, zur Pflege und Standortverbesserung erhaltenswerter Bäume sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Bei erhaltenswerten Bäumen ab 120 cm Stammumfang ist die beabsichtigte Fällung schriftlich unter Angabe der Art und Größe des Baumes bei der „Stadt Lage –Der Bürgermeister –Lange Straße 72“ anzuzeigen (Anzeigespflicht).
Die Stadt Lage hat innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige über das Ersuchen zu entscheiden.
Die Zustimmung der Stadt gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb dieses Zeitraumes verweigert wurde.
- (2) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, zu erhaltene Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften oder anderen rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem zu erhaltenen Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der zu erhaltene Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (3) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (4) Die Befreiung oder Ausnahme ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Erlaubnis auf Grund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung Gebrauch gemacht wird.

§ 6

Ersatzpflanzungen

- (1) Die Ersatzpflanzung sollte ein oder mehrere Bäume derselben oder gleichwertigen Art sein. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 15 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Für jede weiteren angefangenen 30 cm Stammumfang ist ein weiterer Baum gleicher Qualität zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

§7

Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Satzung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 8

Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung, Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 nicht erfüllt,
 - c) seinen Verpflichtungen nach § 6 nicht nachkommt,
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.
Die eingemommenen Geldmittel werden für Ersatzpflanzungen im öffentlichen Bereich genutzt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.